

Satzung
des Heimat- und Verkehrsvereins Issum e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Issum e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Issum und als Zusammenschluss aller am Gemeinwohl interessierten Bürger anzusehen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung kultureller Zwecke z.B. Sammeln alter Unterlagen und Bilder über die Ortschaft Issums
 - die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und des Brauchtums,
 - die Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums (Heimatstube),
 - die Förderung der Mundartpflege durch Veranstaltung von Mundartabenden,
 - die Verschönerung des Ortsbildes,

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelunternehmen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Die natürlichen Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Die Ablehnung muss dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung **gegenüber dem Vorstand** mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch den Tod oder durch Ausschluss der Mitgliederversammlung. Es kann ausgeschlossen werden, wer die gemeinnützigen Ziele nicht mehr unterstützt oder **in sonstiger Weise den Interessen des Vereins** zuwiderhandelt. Es kann außerdem ausgeschlossen werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Zuvor ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den in der

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden ist.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Der Antrag muss von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Rechtsansprüche bei Austritt oder Ausschluss gegen den Verein sind ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags.
3. Die Mitgliedschaft in einem Verein beinhaltet nicht die Einzelmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der Vereine bewirkt lediglich, dass der Heimat- und Verkehrsverein bei anstehenden Aufgaben der angeschlossenen Vereine unterstützend auftritt.

4. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die GeschäftsführerIn
 - der/die KassiererIn
 - 1 - 4 BeisitzerInnen

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die GeschäftsführerIn gemeinsam. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen im Rahmen dieser Satzung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die 1 Vorsitzende, der/die KassiererIn und 2 BeisitzerInnen und in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende, der/die GeschäftsführerIn und 2 BeisitzerInnen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Mitglieder werden schriftlich mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. **Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.** Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer VertreterIn und dem/der GeschäftsführerIn oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
7. **Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt die Geschäftsordnung. Sie ist vom Vorstand festzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu beachten.**

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 30. April, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tages-Ordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Vereine, hat eine Stimme. Jeder Verein hat je angefangene hundert Mitglieder eine Stimme, höchstens vier Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die rechtzeitig von den Mitgliedern eingereichten Anträge
 - Verschiedenes (hierzu können keine Beschlüsse gefasst werden).

6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/die GeschäftsführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die KassenprüferInnen werden für zwei Jahr gewählt. Ein(e) KassenprüferIn kann jeweils wiedergewählt werden.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen **der Mitgliederversammlung**.

§ 11

Auflösung des Vereins

Thomas Sengerling

Gerd Esser

Franz Lamers

Jakob Koch

Heinz Schmetter

Gerhard Kawaters